



Allgemeine Geschäftsbedingungen

GLEISBAUMASCHINENLEISTUNGEN & GLEISBAULEISTUNGEN

SCHEUCHZER AG

Geltungsbereich

Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle mechanisierten und konventionellen Gleisbauarbeiten von Scheuchzer AG, unter Ausschluss jeglicher anderer Bedingungen des Kunden. Die Annahme eines Angebots von Scheuchzer AG setzt die vorbehaltlose Zustimmung dieser AGB voraus.

Begriffsbestimmungen

«**Gleisbauerarbeiten**» werden als «**mechanisiert**» bezeichnet, wenn sie den Einsatz einer spezifischen Maschine (Schienenbearbeitungszug) von Scheuchzer AG erfordern. Als «**konventionell**» gelten Arbeiten, bei denen keine spezifischen Maschinen eingesetzt werden. Die Gleisbaumaschinenleistungen (GBM-L) sind in drei Kategorien unterteilt:

- «**Unterhaltsarbeiten**» umfassen Massnahmen zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Funktion und Sicherheit der Eisenbahninfrastruktur. Sie beinhalten das Einschottern, das mechanische Stopfen, die Verdichtung des Schotters und die Planierung des Gleisbettes.
- «**Erneuerungsarbeiten**» betreffen die Erneuerung der Fahrbahn und beinhalten den Ersatz von Schienen, Schwellen und Schotter unter Einsatz spezialisierter Maschinen.
- «**Schienenbearbeitung**» umfasst Arbeiten wie das präventive und kurative Schleifen und Fräsen oder die Korrektur der Schienengeometrie, um deren Langlebigkeit und Sicherheit zu gewährleisten.

Eine «**Arbeitsschicht**» stellt eine abrechnungsbare Arbeitseinheit dar, die den Maschinentransport und die Vorbereitungszeit umfasst. Falls keine spezifischen Maschinen eingesetzt werden, beginnt

die Schicht mit der Ankunft des ersten Mitarbeitenden auf der Baustelle und endet mit dem Verlassen der Baustelle des letzten Mitarbeitenden von Scheuchzer AG.

Pflichten der Scheuchzer AG

Scheuchzer AG führt die Gleisbauarbeiten aus, welche im Rahmen der vom Kunden akzeptierten Offerte vereinbart wurden.

Scheuchzer AG verpflichtet sich, Leistungen und Lieferungen gemäss den geltenden eisenbahntechnischen Normen zu erbringen. Die regelmässige Wartung der Ausrüstung wird seitens Scheuchzer AG sichergestellt, um deren einwandfreie Leistungsfähigkeit zu gewährleisten.

Scheuchzer AG stellt dem Kunden technische Datenblätter zur Verfügung, welche die Leistungsmerkmale der Maschinen beschreiben. Die technischen Daten dienen lediglich zur Orientierung, die tatsächlichen Werte können je nach spezifischen Baustellenbedingungen (aufgrund von meteorologischen, geologischen, organisatorischen usw. Einflussfaktoren) erheblich variieren.

Scheuchzer AG weist den Kunden darauf hin, dass die Gleisbauerarbeiten unter der Verantwortung des Kunden ausgeführt werden und dass Scheuchzer AG weder private Arbeitsvermittlung noch Personalverleih anbietet.

Schliesslich präzisiert Scheuchzer AG, dass die Gleisbauerarbeiten insbesondere nicht im Rahmen eines Generalunternehmervertrags erfolgen.

Qualität

Scheuchzer AG gewährleistet, dass die auf der Baustelle eingesetzten Maschinen funktionsfähig sind und die Arbeiten unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen und sicherheitstechnischen Normen durchgeführt werden. Scheuchzer AG setzt



alle notwendigen Massnahmen ein, um Ausfälle oder mechanische Defekte zu vermeiden.

In Ergänzung zu den unten beschriebenen Beschränkungen ihrer Haftung (siehe «Haftung und Haftungsbeschränkungen») weist Scheuchzer AG darauf hin, dass sie keine Haftung übernimmt für Maschinenausfälle sowie für daraus resultierende direkte und/oder indirekte Kosten. Im Falle eines Maschinendefekts garantiert Scheuchzer AG, dass jede ausgefallene Maschine schnellstmöglich durch den firmeneigenen Reparaturservice wieder instandgesetzt oder ersetzt wird.

Dem Kunden werden keine anderen als die von Scheuchzer AG in diesen AGB ausdrücklich festgelegten Gewährleistungen oder Zusicherungen gegeben bzw. gemacht.

Dauer und Ablauf von Arbeitsschichten

Die reguläre Dauer einer Arbeitsschicht beträgt 8 Stunden. Nach jedem Einsatz wird dem Kunden ein detaillierter Bericht übermittelt. Jede angefangene zusätzliche Stunde wird vollständig zu 1/8 des Schichtpreises in Rechnung gestellt, mit einem Zuschlag von 25 % als Entschädigung für die Überschreitung. Jede Überschreitung von mehr als einer Stunde führt automatisch zur Berechnung einer neuen vollständigen Schicht. Im Falle einer erheblichen Überschreitung der regulären Dauer einer Arbeitsschicht behält sich Scheuchzer AG das Recht vor, die Arbeiten zu unterbrechen und die Mitarbeitenden auszutauschen, um die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Arbeitszeiten zu gewährleisten.

Im Falle von zwei aufeinanderfolgenden Arbeitsschichten derselben Maschine innerhalb von 24 Stunden wird ein Zuschlag von 5 % des Schichtpreises erhoben. Dieses Prinzip gilt auch für Mehrfacheinsätze sowie bei Überschreitung der vorgesehenen Einsatzzeit.

Pflichten des Kunden

Genehmigungen und Baustellenorganisation

Der Kunde muss sicherstellen, dass alle

erforderlichen Genehmigungen vorliegen und die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für eine reibungslose Durchführung der Gleisbauarbeiten unternommen werden. Er trägt die Verantwortung für die geologischen Bedingungen und die damit verbundenen Risiken, einschliesslich dem Vorhandensein von Felsen, Grundwasserschichten, Kabelkanälen oder anderen Hindernissen.

Der Kunde ist für die Organisation der Baustelle, die Auswahl der Arbeitsmittel und deren Einsatz verantwortlich. Es obliegt ihm, die Kompatibilität der Maschinen mit der gewünschten Leistung und der Art der Baustelle zu überprüfen. Im Falle von Schäden an den Maschinen von Scheuchzer AG, die auf eine schlechte Planung oder Baustellenorganisation durch den Kunden zurückzuführen sind, behält sich Scheuchzer AG das Recht vor, die Reparaturkosten sowie Schadensersatz für den Betriebsverlust in Rechnung zu stellen.

Es bestimmt ausschliesslich der Kunde die während einer Arbeitsschicht zu erbringende Leistung (Anzahl der zu wartenden/zu erneuernden Gleismeter), die Fortsetzung oder den Abbruch des Maschineneinsatzes während einer Schicht. In Ergänzung zu den unten beschriebenen Beschränkungen ihrer Haftung (siehe «Haftung und Haftungsbeschränkungen») weist Scheuchzer AG darauf hin, dass sie jegliche Haftung für verspätet freigegebene Gleise bzw. Strecken ablehnt. Der Kunde ist zudem für die Baustellenlogistik verantwortlich.

Auf Wunsch des Kunden kann Scheuchzer AG eine technische Beratung zu den Leistungsfähigkeiten der einzusetzenden Maschinen bereitstellen, um die Baustellenplanung zu erleichtern. Alle Angaben erfolgen dabei ohne Gewähr. Diese zusätzliche Dienstleistung wird separat auf Regiebasis zu einem vereinbarten Tarif in Rechnung gestellt.

Der Kunde ist verpflichtet, alle vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten und die notwendige Infrastruktur für die Einrichtung und Durchführung der Baustelle bereitzustellen – ohne Kostenfolge für Scheuchzer AG.



Sicherheit und Transport

Der Kunde ist verantwortlich für die Bereitstellung des erforderlichen Sicherheits- und Begleitpersonals für den An- und Abtransport der Maschinen zwischen dem Abstellort und der Baustelle. Zudem muss er die Sicherung der Baustelle gewährleisten und alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen einholen. Die vor und nach dem Einsatz der Maschine benötigten Abstellgleise inkl. deren Sicherheit werden vom Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Offerte, Bestellung und Vertragsabschluss

Alle Anfragen sind an die folgende Adresse zu senden: sales@scheuchzer.ch. Die Offertanfrage muss zwingend die folgenden Angaben enthalten, andernfalls wird sie nicht berücksichtigt: Art und Datum der gewünschten Leistung, Anzahl benötigter Schichten, Kontaktdaten der Projektverantwortlichen, Ort der Baustelle.

Auf Grundlage dieser Offertanfrage erstellt Scheuchzer AG ein Angebot für den Kunden. Akzeptiert der Kunde das von Scheuchzer AG erarbeitete Angebot, muss er Scheuchzer AG schriftlich darüber informieren. Die Gültigkeitsdauer des Angebots beträgt einen (1) Monat, sofern im Angebot selbst keine abweichende Regelung getroffen wurde. Alle anderen mündlichen oder schriftlichen Angebote sind unverbindlich und haben rein informativen Charakter.

Scheuchzer AG garantiert die Reservierung der Ressourcen (Maschinen und Personal) während der Gültigkeit der Offerte und nach Ablauf dieser Frist erst nachdem der Kunde eine nicht rückerstattbare Anzahlung von 30 % des Basisvertragswerts geleistet hat. Diese Anzahlung wird bei Vertragsabschluss automatisch verrechnet, unter Berücksichtigung der weiter unten beschriebenen Zahlungsbedingungen. Ohne eine Anzahlung garantiert Scheuchzer AG die Verfügbarkeit der Ressourcen nicht.

Falls der Kunde eine Bestellung ganz oder teilweise storniert, werden nicht sämtliche Anzahlungen zurückgestattet und es werden

Entschädigungskosten in Rechnung gestellt, die wie unten beschrieben berechnet werden (siehe «Stornierung und Änderungen»).

Stornierung und Änderungen

Für jede Stornierung fallen zusätzlich zu den geleisteten Anzahlungen weitere Entschädigungskosten an:

- Weniger als 5 Tage vor Beginn der Arbeiten: volle Verrechnung des Auftragsbetrags.
- Weniger als 15 Tage vor Beginn der Arbeiten: 50 % des Auftragsvolumens werden in Rechnung gestellt.
- Mehr als 15 Tage vor Beginn der Arbeiten: 10 % des Auftragsvolumens werden in Rechnung gestellt.

Bei Änderungen an der Bestellung fallen keine Zusatzkosten an, wenn der überarbeitete Endpreis höher ausfällt. Bei einer Reduzierung des Betrags gelten die folgenden Bedingungen:

- Weniger als 5 Tage vor der Ausführung: volle Verrechnung der Differenz.
- Weniger als 15 Tage vor der Ausführung: 50 % der Differenz werden berechnet.
- Mehr als 15 Tage vor der Ausführung: 10 % der Differenz werden berechnet.

Preisgestaltung und Zahlung

Die Preise beinhalten die Inbetriebnahme und den Betrieb der Maschine. Die Kosten für den Maschinentransport werden separat gemäss den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt auf der Grundlage von Baustellenberichten.

Die Rechnung wird nach Abschluss der Arbeiten erstellt. Der zu zahlende Betrag basiert wie erwähnt auf den Baustellenberichten, eine Kopie dieser wird dem Kunden auf dessen schriftliche Anfrage übermittelt. Sofern im Angebot nicht anders angegeben, verstehen sich die Preise in Schweizer Franken (CHF), exklusive Mehrwertsteuer (MwSt. 8,1%). Der Rechnungsbetrag ist 30 Tage netto ab Rechnungsdatum fällig (ohne Abzug). Nach Ablauf dieser Frist gerät der Kunde automatisch und ohne Mahnung in Verzug und schuldet ab diesem



Zeitpunkt einen Verzugszins von 6 % pro Jahr, unbeschadet aller anderen Rechte von Scheuchzer AG.

Scheuchzer AG behält sich vor, in gewissen Fällen Akonto Zahlungen einzufordern – gemäss gängiger Branchenpraxis zur Vergütung von Vorleistungen.

Falls wesentliche Faktoren zur Preisgestaltung durch Scheuchzer AG zwischen der Bestellung und der Ausführung der Leistung unabhängig von Scheuchzer AG geändert werden – einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Wechselkursänderungen, Steuer- und Abgabenerhöhungen, steigende Arbeits-, Material- oder Produktionskosten, spätere Änderungen oder Verzögerungen durch Dritte –, behält sich Scheuchzer AG das Recht vor, die Preise für noch nicht ausgeführte Leistungen entsprechend anzupassen. In diesem Fall wird Scheuchzer AG den Kunden so früh wie möglich über die Preisanpassung informieren.

Abnahme und Gewährleistung

Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeitsleitung gemäss den üblichen Geschäftspraktiken zu prüfen. Stellt der Kunde Mängel fest, muss er diese innerhalb von zwei Wochen nach der Arbeitsabnahme oder Teile der verrichteten Arbeit schriftlich der Scheuchzer AG melden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als akzeptiert. Unter Abnahme der Arbeiten im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen versteht sich das von beiden Parteien unterzeichnete Abnahmeprotokoll nach Abschluss der Arbeiten.

Die Rechte des Kunden beschränken sich auf das Verlangen einer Nachbesserung. Ansprüche auf Schadensersatz oder eine Preisminderung sind ausgeschlossen.

Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn:

- (i) das aus der Arbeit resultierende Werk ohne Zustimmung von Scheuchzer AG angepasst, verändert, demontiert oder repariert wurde,
- (ii) das Werk ausserhalb der geltenden Spezifikationen verwendet wurde,
- (iii) allfällige Mängel auf normale Abnutzung,

mutwillige Beschädigung, Fahrlässigkeit, ungewöhnliche Arbeitsbedingungen oder die Nichteinhaltung der Anweisungen von Scheuchzer AG (schriftlich oder mündlich) zurückzuführen sind,

(iv) die Mängel durch eine Konstruktion, Spezifikation, Anweisung oder Empfehlung des Kunden entstanden sind,

(v) die Mängel, die Beschädigung oder die Abnutzung von Scheuchzer AG schriftlich als ausserhalb ihrer Verantwortung deklariert wurde.

Die Gewährleistungsfrist für die erbrachten Leistungen beträgt 24 (vierundzwanzig) Monate ab dem Datum der Abnahme der Arbeit oder eines Teils davon.

Dieser Abschnitt zur Gewährleistung ersetzt und hebt ausdrücklich Art. 368 OR und Art. 371 OR auf, dessen Anwendbarkeit von den Parteien ausgeschlossen wird.

Sonstige Bestimmungen

Haftung und Haftungsbeschränkungen

In jedem Fall begrenzt sich die gesamte Haftung (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Haftung für Nickerfüllung, mangelhafte oder verspätete Erfüllung, Sach- oder Rechtsmängel) von Scheuchzer AG und/oder ihren Organen, Mitarbeitenden sowie Beauftragten in Bezug auf die Gleisbauarbeiten auf einen Maximalbetrag. Dieser entspricht dem für die vereinbarte Leistung an Scheuchzer AG bezahlten oder geschuldeten Preis, unabhängig davon, ob diese Haftung auf einem gesetzlichen oder vertraglichen Anspruch beruht oder ob mehrere Haftungsvorfälle mit unterschiedlichen Ursachen und / oder unterschiedlichen Ausführungsdaten vorliegen.

Die zur Erfüllung der Garantiegewährleistung möglichen von Scheuchzer AG durchgeföhrten oder durchzuföhrenden Reparaturarbeiten werden von der von der Schadenssumme abgegolten.

Ausführung durch Dritte

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann Scheuchzer AG Subunternehmer beauftragen. Für durch ihre



Subunternehmen verursachte Schäden kann Scheuchzer AG in keinem Fall haftbar gemacht werden.

Pläne und Dokumente

Alle Pläne, Illustrationen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstige Dokumente und Daten – ob digital oder analog her- und bereitgestellt – bleiben alleiniges Eigentum von Scheuchzer AG. Ihre Vervielfältigung, Nutzung oder Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von Scheuchzer AG.

Höhere Gewalt

Im Falle höherer Gewalt wird Scheuchzer AG von ihren Verpflichtungen befreit. Als Fälle höherer Gewalt gelten schwere Ereignisse und Umstände, für die Scheuchzer AG nicht verantwortlich ist, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: Lieferausfälle seitens der Zulieferer, Mobilmachung, Krieg, Naturkatastrophen, Streiks, Pandemien, erhebliche Schäden an den Anlagen von Scheuchzer AG durch Dritte oder durch Naturereignisse sowie behördliche Anordnungen (z. B. Import- oder Exportbeschränkungen).

Vertraulichkeit

Alle Informationen, die dem Kunden mündlich oder schriftlich übermittelt wurden oder die der Kunde durch den Besuch der Geschäftsräume, Büros, Lager oder Produktionsstätten von Scheuchzer AG visuell erhalten hat, (i) dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, (ii) müssen vom Kunden vertraulich behandelt werden, indem der Zugang auf eine «Need-to-Know»-Basis beschränkt wird, und (iii) dürfen vom Kunden nur in dem Umfang verwendet werden, der für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen erforderlich ist.

Diese Verpflichtungen zur Vertraulichkeit und eingeschränkten Nutzung gelten nicht für Informationen, die bereits öffentlich bekannt sind oder werden, vom Kunden von einem Dritten ohne Vertraulichkeitspflicht erhalten wurden, sich bereits vor der Offenlegung durch Scheuchzer AG im Besitz des Kunden befanden. Falls die Parteien eine

gesonderte Vertraulichkeitsvereinbarung (NDA) abschliessen oder bereits abgeschlossen haben, haben die Bestimmungen dieses NDA Vorrang. Der Kunde darf Scheuchzer AG in keiner Veröffentlichung oder als Referenz nennen, es sei denn, Scheuchzer AG hat vorher schriftlich zugestimmt.

Änderung der allgemeinen Geschäftsbedingungen

Jede Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Scheuchzer AG.

Scheuchzer AG behält sich das Recht vor, die vorliegenden AGB jederzeit zu ändern. Die Änderungen werden dem Kunden auf geeignete Weise (schriftlich, per E-Mail oder online auf der Unternehmenswebsite) zur Kenntnis gebracht. Wenn der Kunde die Änderungen nicht akzeptiert, hat er das Recht, den Vertrag ausserordentlich zu kündigen, durch Zusendung einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung innerhalb von 30 Tagen nach dieser Benachrichtigung. Andernfalls, insbesondere wenn der Kunde nicht widerspricht oder den Vertrag nicht kündigt, gelten die geänderten AGB als angenommen.

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sofern nicht anders vereinbart, gilt die SIA Norm Nr. 118 für Bau- und Installationsarbeiten.

Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, unterliegen der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Lausanne (Kanton Waadt). Anwendbar ist das schweizerische Recht.

Diese AGB treten am 11.03.2025 in Kraft und gelten auf unbestimmte Zeit.